TT in

Anlage2	Investitionen, darunter^	-sa	aun	IOOO M IAP	й	
		/ev <besse-< td=""><td>Arbeits-</td><td>1000 M IAP</td><td>16</td></besse-<>	Arbeits-	1000 M IAP	16	
		Ausrüstungen	Importe	NSW	4 VM	15
				SW	1000	14
				gesamt	MO00 M	n »H
				$1000 \mathrm{M}$ IAP	15	
				gesamt	1000 M IAP	1
•	IPS*IWZ*FSPU ruo				Datum	0 3
	jan-BpgnippnH				ju Š	0511
Titelliste	Aug gr d bz .) M chan grad der rbeiti				9,	col
	Arb- prod. Basis a) Waren. prod. b) Eigen- leistg.				000 MIA	re
	1 1 2 N			1000 M I	cc	
		es.	.;	1000 M IAP	cı	
			Realisie-	s o/Jah	4	
					all	
		Ministerlum/WB Rat des Bezirks				c 4
					Z.	И

gg Jahre 1971 1971 ist zu ⊘∎∪striepreisen und per ⊢ © 1971 auszu-☐ 1. Zeile = insg 2. Zeile = im J (Die Summe 19 per 1. 1. 1970 u weisen) naco ReakTung o≡ im Johre H

Erläuterungen der Kennziffern

Für die in den Vordrucken "Plankennziffern 1971" genannten Kennziffern gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen "Definitionen für Planung, Rechnungsfühden "Arbeitsrung und Statistik" sowie die in instrumenten für die Ausarbeitung der Planentwürfe und der Planinformationen zum Perspektivplan 1971 bis 1975..." und den dazu herausgegebenen Änderungen enthaltenen Erläuterungen.

Darüber hinaus sind folgende Erläuterungen zu beachten:

a) Preisbasis "0" = nicht zu IAP bewertete Kennziffern

"1" = Industriepreise per 1.1.1970

"2" = Industriepreise per -1.1.1971

- Von den nichtvolkseigenen Betrieben sind nur die mit "X" hinter der Bezeichnung der Kennziffer gekennzeichneten Zeilen einzutragen.
- c) In die Kennziffer 0512 "abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP" sånd die Importe von Konsumgütem und die vom Produktionsmittelhandel für die Bevölkerung bereitzustellenden Erzeugnisse einzubeziehen.
- Zu den staatlichen Plankennziffern, Normativen und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern entsprechend dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden für folgende Positionen noch nachstehende Erläuterungen gegeben:
 - "Wichtige Erzeugnisse" im Sinne der staatlichen Plankennziffern Abschnitt entsprechend Ziff. 1.1. des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971, laufende Nummern 7, 8, 12, 14 und 15, sind ausgewählte Erzeugnisse der Staatsplanpositionen (für die die Plankommission Staatliche eine Nomenklatur festlegt) sowie weitere ausgewählte Sortimentspositionen (für die die Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß Abschnitt II Ziff. 1.2. des Beschlusses entsprechende Festlegungen treffen).
 - b) Lieferauflagen für wichtige Erzeugnisse an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes
 Sie umfassen wichtige Zulieferungen, wichtige Fertigerzeugnisse und versorgungswichtige Konsumgüter.
 - c) Normativ für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik
 Den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen werden anstelle des Normativs absolute Kennziffern übergeben. Sie wenden bei der Herausgabe der staatlichen Planauflagen an die ihnen direkt unterstellten Kombinate sowie VVB und diese an die ihnen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Normativ in % an.